



SPORTCLUB BRONSCHHOFEN

gegründet 1974

STATUTEN

2001

INHALTSVERZEICHNIS

- I. ALLGEMEINES**
- II. MITGLIEDSCHAFT**
- III. EIN- UND AUSTRITTE**
- IV. ORGANISATION**
- V. FUNKTIONEN**
- VI. KOMMISSIONEN**
- VII. FINANZEN**
- VIII. RECHTE UND PFLICHTEN**
- IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gründung** Der Sportclub Bronschhofen (SCB) ist eine Organisation interessierter Sportler, gegründet am 13. Juni 1974 nach Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Sitz** Der rechtliche Sitz befindet sich in **9552 Bronschhofen SG**. Der SCB ist politisch und konfessionell neutral. Die Clubfarben sind gelb/schwarz.
- Art. 3 Zweck** Zweck des SCB ist die Erhaltung körperlicher Kraft und Gesundheit, die Pflege der Freundschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der SCB organisiert und fördert den Fussballsport und nimmt an sportlichen Veranstaltungen teil. Er kann auch andere Sportarten ausüben.
- Art. 4 Zugehörigkeit** Der SCB ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des St.Galler Kantonal-fussballverbandes. Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, des OFV, der FIFA und der UEFA sind für den SCB, dessen Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- Art. 5 Reglemente** Die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des SCB sind verpflichtet, sich an die Vorschriften der Vereinsstatuten, der Reglemente, Pflichtenhefte und Beschlüsse des Vorstandes und der GV sowie an die offiziellen Spielregeln der FIFA zu halten.
- Art. 6 Vereinsjahr** Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für alle Artikel gilt die weibliche Form als angenommen.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 7 Mitglieder** Der SCB besteht aus:
- Aktiven
 - Junioren
 - Senioren
 - Veteranen
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Funktionären
- Art. 8 Aktive** Als Aktive gelten Personen, die in einer Aktivmannschaft mitspielen sowie die Schiedsrichter und die Funktionäre.
- Art. 9 Junioren** Als Junior kann aufgenommen werden, wer das vom OFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat.
- Art. 10 Senioren** Mitglied der Senioren kann werden, wer das vom OFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat.
- Art. 11 Veteranen** Mitglied der Veteranen kann werden, wer das vom OFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat.
- Art. 12 Freimitglied** Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der GV verliehen. Freimitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- Art. 13 Ehrenmitglied** Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der GV verliehen. Ehrenmitglieder sind sämtlicher Verpflichtungen dem Club gegenüber entbunden. Sie geniessen aber alle Rechte.
- Art. 14 Passivmitglied** Passivmitglieder sind Personen, die das sportliche Angebot des SCB nicht beanspruchen.
- Art. 15 Funktionär** Funktionäre sind Mitglieder welche ein Amt ausüben (Art. 37 – 42). Sie können als Berater ohne Stimme zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden.

III. EIN- UND AUSTRITTE

Art. 16 Eintritt

Der SCB nimmt Personen als Mitglieder auf, deren Prinzipien mit diesen Statuten im Einklang stehen. Ein Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die offizielle Aufnahme erfolgt durch den Beschluss der GV oder Vereinsversammlung. Die Ablehnung einer Aufnahme kann ohne jede Begründung erfolgen. Jugendliche welche noch nicht volljährig sind bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters. Eintretende haben pro verbleibenden, ganzen Monat des Vereinsjahres 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten.

Art. 17 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, sofern alle Verpflichtungen gegenüber dem SCB erfüllt sind.

Art. 18 Übertritte

Ein Übertritt zu einem anderen, dem SFV angeschlossenen Verein ist gestattet, sofern alle Verpflichtungen gegenüber dem SCB erfüllt sind. Für Übertritte gelten die Bestimmungen des Verbandes. Über die Freigabe entscheidet der Vorstand.

Art. 19 Ausschluss

Mitglieder die ihre Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des SCB schaden oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, können durch den Vorstand suspendiert oder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und erfolgt an der GV. Der Jahresbeitrag verfällt zu Gunsten des SCB.

IV. ORGANISATION

Art. 20 Organe

Die Organe des SCB sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Die ausserordentliche Generalversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Spielkommission
- Die Revisoren

Der Vorstand kann aus den Mitglieder des SCB weitere dem Vorstand direkt unterstellte Organe, bzw. Kommissionen bilden.

Art. 21 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich spätestens Ende März statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich und 14 Tage im voraus einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Besuch ist obligatorisch. Das Protokoll des Vorjahres liegt der Einladung bei.

Art. 22 Ausser-Ordentliche GV

Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann unter Darlegung der Gründe und der Traktanden beim Vorstand die Durchführung einer ao GV verlangen. Diese ist durch den Vorstand innert vier Wochen einzuberufen. Die ao GV kann auch vom Vorstand einberufen werden. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 23 Traktanden

Die GV hat folgende Traktanden zu behandeln:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Mutationen
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten und der Kommissionen
- Kassa- und Revisorenbericht
- Jahresbeiträge
- Budget
- In geraden Jahren Wahl
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Revisoren
- Ehrungen
- Allfällige Statutenrevisionen
- Allgemeine Umfrage

Anträge an die GV sind dem Präsidenten zehn Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann die Traktandenliste erweitern oder in der Reihenfolge abändern.

Art. 24 Abstimmung

Wahl- und Sachgeschäfte werden sowohl in der GV, in der Mitgliederversammlung wie auch im Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Abgestimmt wird durch Handmehr. Geheime Abstimmung kann durch einfaches Stimmenmehr verlangt werden.

Art. 25 Dringliche Anträge

Dringliche Anträge können nur mit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 26 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selber und besorgt die Clubgeschäfte. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wahljahre sind die geraden Jahre. Ersatzwahlen sind an jeder GV möglich. Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielerkommissions-Präsident
- Juniorenobmann
- Sekretär/Werbechef
- Beisitzer

Art. 27 Obliegenheiten Des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Club. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV unterbreitet werden müssen. Er bestimmt und kontrolliert die Arbeit der Kommissionen. Der Präsident organisiert die nötigen Sitzungen. Eine Sitzung kann auch durch Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig.

V. FUNKTIONEN

- Art. 28 Präsident** Der Präsident vertritt den SCB nach aussen. Er leitet die GV, die ao GV und die Vorstandssitzungen. Gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. In Abwesenheit des SPIKO übernimmt er dessen Vertretung.
- Art. 29 Vizepräsident** Der Vizepräsident übernimmt die Rechte und Pflichten des Präsidenten bei dessen Fehlen. Er wird innerhalb des Vorstandes gewählt.
- Art. 30 Aktuar** Der Aktuar führt über alle Versammlungen, über die Vorstands- und Spikositzungen ein Protokoll. Er unterzeichnet die Protokolle. Der Aktuar führt zudem das Vereinsarchiv.
- Art. 31 Kassier** Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung mit Ausnahme der Mannschaftskassen. Er stellt die Rechnungen der Mitgliederbeiträge. Zu Handen der GV erstellt er die Jahresrechnung und das Budget.
- Art. 32 Spiko-Präsident** Der Spiko-Präsident steht der Spielkommission vor und leitet die von ihm einberufene Spielerversammlung. Er überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb und ist für den technischen Bereich zuständig. Für den Spielbetrieb führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 33 Juniorenobmann** Der Juniorenobmann steht der Juniorenkommission vor und vertritt deren Interessen in der SPIKO und im Vorstand. Für den Spielbetrieb führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 34 Damen-Präsident** Der Damenpräsident steht der Damenkommission vor und vertritt deren Interessen in der SPIKO. Für den Spielbetrieb führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 35 Sekretär/Werbechef** Der Sekretär steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei. Zudem koordiniert er alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Werbung. Er ist für die vertragliche Seite der Platzwerbung verantwortlich.
- Art. 36 Beisitzer** Der Beisitzer unterstützt die Vorstandkollegen in ihren Funktionen.

- Art. 37* **Seniorenobmann** Der Seniorenobmann steht der Senioren und Veteranen-Kommission vor und vertritt deren Interessen in der SPIKO.
- Art. 38* **Schiedsrichterobmann** Der Schiedsrichterobmann steht den Schiedsrichtern vor und vertritt deren Interessen in der SPIKO. Er betreut die auswärtigen Schiedsrichter.
- Art. 39* **Materialwart** Der Materialwart ist für die Pflege und die Instandhaltung der clubeigenen Anlagen und des Inventars zuständig. Über beschädigtes oder fehlendes Material macht er Mitteilung an den Vorstand.
- Art. 40* **Platzkassier** Der Platzkassier untersteht dem Kassier und besorgt selbstständig das Inkasso und die Abrechnung der Matcheinnahmen bei Heimspielen.
- Art. 41* **Trainer** Die Trainer der Aktiv- und Juniorenmannschaften werden vom Vorstand gewählt. Die Aufgaben können in einem separaten Vertrag geregelt werden.
- Art. 42* **Capitains** Die Capitains bilden das Bindeglied zwischen Trainer und Mannschaft. Sie werden durch die Mannschaft und/oder den Trainer gewählt.
- Art. 43* **Pressechef** Der Pressechef koordiniert die Berichterstattung zu Händen der Medien.
- Art. 44* **Pflichtenhefte** Der Vorstand überwacht die Erstellung und die Nachführung der Pflichtenhefte der einzelnen Kommissionen und Funktionäre sowie die Einführung neuer Funktionäre.

VI. KOMMISSIONEN

- Art. 45* **SPIKO** Die Spielkommission besteht aus dem Präsidenten, den Trainer der Aktiven, dem Juniorenobmann, dem Seniorenobmann, dem Präsidenten der Damen, dem Platzchef und dem Aktuar. Die Spiko organisiert und beaufsichtigt den gesamten Spielbetrieb und das Training.
- Art. 46* **Juniorenkommission** Die Juniorenkommission besteht aus dem Juniorenobmann sowie den Trainern und Betreuern der Juniorenmannschaften. Sie untersteht der SPIKO.
- Art. 47* **Seniorenkommission** Die Seniorenkommission besteht aus dem Seniorenobmann sowie den Trainern, Betreuern und Capitains der Senioren und Veteranen. Sie untersteht der SPIKO.
- Art. 48* **Revisoren** Die durch die GV gewählten zwei Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der GV darüber Bericht. Mannschaftskassen sind zu revidieren und ein Bericht zu Handen der Revisoren zu erstellen. Im Hinderungsfall hat der von der GV gewählte Ersatzrevisor zu amtierem. Ein Revisor darf nicht zugleich dem Vorstand angehören. Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 49* **Pflichthefte** Der Vorstand überwacht die Erstellung und die Nachführung der Pflichtenhefte der einzelnen Kommissionen sowie die Einführung neuer Funktionäreführung.

VII. FINANZEN

- Art. 50 Clubvermögen* Das Vermögen des SCB besteht aus:
- Barmitteln und Geldanlagen
- Inventar
- Art. 51 Einnahmen* Die Einnahmen des SCB besteht aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Eintrittsgeld von Wettspielen
- Veranstaltungen des Vereins
- Werbeeinnahmen
- Beiträge öffentlicher Institutionen
- Vereinsinterne Bussen
- Gönner und Sponsoren
- Art. 52 Ausgaben* Die Ausgaben des SCB sind:
- Anschaffungen von Spielmaterial
- Unterhalt der Sportanlagen
- Entschädigungen an Funktionäre
- Verbandsabgaben
- Verwaltungsspesen
- Verschiedenes
- Art. 53 Spesen* Der Vorstand und die Funktionäre haben Anrecht auf den Ersatz der effektiven Spesen.
- Art. 54 Eintrittsgelder* Die Eintrittsgelder für Wettspiele und Veranstaltungen werden vom Vorstand festgelegt.
- Art. 55 Bussen des Verbands* Die vom SFV und OFV verhängten Bussen und Gebühren für unsportliches Benehmen, Ausschlüsse usw. sind vom betreffenden Mitglied der Clubkasse zurückzuerstatten. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.
- Art. 56 Bussen des Vereins* Der Vorstand kann Bussen bis zu einer Höhe von Fr. 500.-- aussprechen. Er kann auch andere Sanktionen ergreifen.
- Art. 57 Finanzkompetenz* Dem Vorstand werden an der jährlichen GV sämtliche Finanzkompetenz im Rahmen des genehmigten Budgets erteilt. Im weiteren verfügt der Vorstand über eine Kompetenz von jährlich 15 % des budgetierten Aufwandes.
- Art. 58 Verbindlichkeit* Für die vom SCB eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 300.--.

Art. 59 Haftung

Für Unfälle und Schäden irgendwelcher Art übernimmt der SCB keine Verantwortung gegenüber Mitgliedern. Gegenüber Dritten nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

VIII. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 60 Pflichten

Jedes Mitglied hat die Ehren des SCB hochzuhalten. Die Anweisungen von GV, Vorstand, Funktionären und Trainer sind zu befolgen und termingerecht einzuhalten. Absenzen sind frühzeitig zu melden.

Art. 61 Rechte

Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat Stimm- und Wahlrecht. Zusätzliches Stimmrecht haben alle Junioren, welche fest zum Kader einer Aktivmannschaft angehören. Für alle vereinseigenen sowie die organisierten Wettspiele und die Veranstaltungen des SCB genießen die Mitglieder freien Eintritt. Auf Verlangen hat sich das Mitglied auszuweisen, andernfalls der freie Eintritt verweigert werden kann.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 62 **Statutenrevision** Eine Revision der Statuten kann nur an einer GV beschlossen werden. Änderungen aus den Reihen der Mitglieder sind schriftlich und begründet vier Wochen vor der GV an den Vorstand zu richten.
- Art. 63 **Auflösung des Vereins** Die Auflösung des SCB kann nur mittels zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitgliedern an einer GV beschlossen werden. Sei darf jedoch nicht erfolgen, solange noch 15 Mitglieder den Fortbestand beschliessen. Bei einer Auflösung ist das Vereinsvermögen und das Material der Gemeinde Bronschhofen zur Verwaltung zu übergeben. Wird innert 10 Jahren seit der Auflösung kein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet, ist die Gemeinde berechtigt, das Barvermögen einer wohltätigen Institution und das Material der Schulgemeinde zu übergeben.
- Art. 64 **Inkrafttreten** Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. März 2001 genehmigt und treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV, sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Februar 1999.

Bronschhofen, den 1. März 2001

Der Präsident

Der Aktuar

Roman Melliger

Markus Franzen

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV

Bern, den

Der Generalsekretär